



Amtsblatt Nr. 16 – 27. April 2018

Nr. 1 Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer 2018

Nr. 2 Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer 2018

Nr. 3 Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Dürrenzimmern

Nr. 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Triumph-Gelände“ – Öffentl. Auslegung

Nr. 5 Nichtoffener Realisierungswettbewerb - Preisverleihung

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der Stadt Nördlingen

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2018 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig. Steuern mit einem Jahresbetrag bis 15 EUR werden am 15. August in einem Betrag, Steuern bis 30 EUR jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08.2018 zur Zahlung fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt werden (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Großen Kreisstadt Nördlingen, Markt- platz 15, 86720 Nördlingen einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht ent-

schieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Nördlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Nördlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Nördlingen, 23. April 2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der Stadt Nördlingen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Nördlingen die Hundesteuer am 15.05. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig wird. Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund 80 € und für jeden Kampfhund 450 €. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ergibt sich aus dem letzten Hundesteuerbescheid, der bis zur Bekanntgabe eines geänderten Bescheides fort gilt.

Wird im Kalenderjahr 2018 erstmals ein Hundesteuerbescheid er-

teilt, ergeben sich die Steuerschuld und die Fälligkeit aus diesem Bescheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 der Hundesteuersatzung die Haltung eines **vier Monate alten Hundes**, der noch nicht der Stadt Nördlingen - SG 22 Steuern und Beiträge -, Tel 09081/84238 gemeldet wurde, unverzüglich **zu melden ist**.

Nördlingen, 23. April 2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Dürrenzimmern

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Dürrenzimmern führen vom 11. bis 19.05.2018 in der Gemarkung Dürrenzimmern einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Johannes Kleemann, St. Gallusstr. 20a, Dürrenzimmern, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 19.04.2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 163 „Triumph-Gelände“ der Stadt Nördlingen

- Bekanntmachung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 12.07.2016 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „Triumph-Gelände“ der Stadt Nördlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 25.07.2016 bis einschließlich 26.08.2016 durchgeführt. Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 den Bebauungsplanentwurf mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der planzeichnerischen Darstellung vom 17.04.2018 samt Begründung gleichen Datums gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Würdigung und Abwägung der aufgrund der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2

BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen fand ebenfalls in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses am 17.04.2018 statt. Die veranlassten Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf vom 17.04.2018 und der Begründung gleichen Datums eingearbeitet.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Nördlingen: 3217, 3217/1, 3217/2, 3217/3, 3217/4, 3217/5, 3217/6, 3217/7, 3217/8, 3217/9, 3217/10, 3217/11, 3217/12, 3217/13, 3217/14 und eine Teilfläche aus Flurnummer 3199/2.

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht erforderlich. Wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplanentwurf mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der plan- zeichnerischen Darstellung vom 17.04.2018 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 08.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 im Stadtbauamt Nördlingen, Markt- platz 15, II. Stock, linker Flur, erneut zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nördlingen, 25. April 2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Nichtoffener Realisierungswettbewerb

Nördlingen - „Kostengünstiges Wohnen am ehemaligen BayWa-Gelände“

- Einladung zur Preisverleihung mit anschließender Ausstellungseröffnung

Nachdem am Freitag, den 23.03.2018 das Preisgericht des Wettbewerbs „Kostengünstiges Wohnen am ehemaligen BayWa-Gelände“ tagte und die Preisträger feststehen, möchten wir alle interessierten Bürger der Stadt Nördlingen recht herzlich zur öffentlichen Würdigung der Arbeiten und gleichzeitigen Preisverleihung am **Mittwoch, den 09. Mai 2018, um 17:00 Uhr** in das Gewölbe des Rathauses der Stadt Nördlingen einladen. Ab Montag, den 14.05.2018 werden die

Wettbewerbsarbeiten im Rathaus, 1. und 2. Obergeschoss im Zeitraum vom 14.05. - 25.05.2018, zu den üblichen Öffnungszeiten, der Öffentlichkeit ausgestellt. Über zahlreichen Besuch freut sich die Stadt Nördlingen.

Nördlingen, 25. April 2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister